

Dr. Ansgar Koreng

8. Januar 2020

9. Termin

Internetrecht

Staatliche Internetregulierung

- **Öffentlich-rechtliche** Vorschriften, die die Verbreitung von Inhalten über das Internet regulieren („**Inhaltsregulierung**“).
- Meint aber auch: **Infrastrukturregulierung** des Internet, d.h. im Wesentlichen das Telekommunikationsrecht. Dieses kann nicht insgesamt besprochen werden, wird aber im Hinblick auf Netzneutralität eine Rolle spielen (-> gesonderter Termin).

Jugendschutz

Jugend und Medienausstattung 2018

- Gerätebesitz (Jugendliche 12-19 Jahre):
 - Handy: Mädchen 99 %, Jungen 97 %
 - Computer: Mädchen 65 %, Jungen 77 %
- 97 % der Jugendlichen sind mehrmals wöchentlich online
- 97 % der Jugendlichen nutzen mehrmals wöchentlich sein Smartphone
- Mit Büchern beschäftigen sich nur 45 % der Mädchen und 33 % der Jungen mehrmals wöchentlich.
- 38 % der Jungen und 20 % der Mädchen informieren sich über das aktuelle Geschehen in Online-Medien
- 11 % der Jungen und 20 % der Mädchen informieren sich über das aktuelle Geschehen in sozialen Medien
- Quelle: Grunddaten Jugend und Medien 2019, www.jugendfernsehen.de

Jugendschutz: Grundlagen

- Jugendschutz hat Verfassungsrang (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG)
- Recht auf ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit (BVerfGE 30, 336, 337 ff.; BVerfGE 83, 130, 139 ff.).

Jugendschutzrecht

- Ist in Deutschland sowohl im JuSchG, als auch im JMStV geregelt.
- Faustformel: JuSchG ist anwendbar, wenn es um **Trägermedien** geht, JMStV, wenn es um **Telemedien** geht.
- Abgrenzung richtet sich vereinfacht nach Offline (Trägermedien: JuSchG) und Online (Telemedien: JMStV).

Trägermedien

- Medien mit Texten, Bildern und Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind (§ 1 Abs. 2 JuSchG).
- Spielt für das Internet keine größere Rolle.

Telemedien

- § 2 Abs. 1 JMStV; Definition § 1 Abs. 1 S. 1 TMG
- Allerdings können auch Telemedien nach dem JuSchG indiziert werden (§ 18 JuSchG).
- Auch **Apps** können Telemedien sein (vgl. nur OLG Hamm, MMR 2010, 693, 694; zur Abgrenzung und den Einzelheiten Baumgartner/Ewald, Apps und Recht, Rn. 148 ff.).
- Faustformel: Alle Angebote, die nicht in Form von Trägermedien vertrieben werden und die kein Rundfunk sind, sind Telemedien und unterfallen dem JMStV (Baumgartner/Ewald, Apps und Recht, Rn. 412).

Verantwortlichkeit

- Adressat jugendschutzrechtlicher Verpflichtungen für Telemedien ist der „Anbieter“ (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV; § 2 S. 1 Nr. 1 TMG).
- Str., ob (auch) der AppStore-Betreiber verantwortlich sein kann.
Tendenziell wohl eher nicht.

JMStV

- JMStV unterscheidet zwischen

1. „unzulässigen Angeboten“ (§ 4 JMStV),

innerhalb deren weiter zwischen

- a) relativer Unzulässigkeit und

- b) absoluter Unzulässigkeit

2. und „entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten“ (§ 5 JMStV).

Unzulässige Angebote (§ 4 JMStV)

- Inhalte nach § 4 Abs. 1 JMStV unterliegen einem **absoluten Verbreitungsverbot** und zwar sowohl im Rundfunk als auch im Bereich der Telemedien.
- Inhalte, die unter § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV fallen, unterliegen demgegenüber zwar im **Rundfunk** ebenfalls einem **absoluten Verbreitungsverbot**. Im Bereich der **Telemedien** sind sie hingegen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV dann zulässig, wenn sie nur für **geschlossene Benutzergruppen** zugänglich sind.

Geschlossene Benutzergruppen (§ 4 Abs. 2 S. 2 JMStV)

- Im Fall relativer Verbreitungsverbote dürfen an sich unzulässige Inhalte gezeigt werden, sofern *„sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden“* (§ 4 Abs. 2 S. 2 JMStV).
- Das setzt voraus:
 - Volljährigkeitsprüfung über persönlichen Kontakt
 - Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang
- (Ziff. 5 Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten)

Geschlossene Benutzergruppen (§ 4 Abs. 2 S. 2 JMStV)

- Danach sind „*einfache, naheliegende und offensichtliche Umgehungsmöglichkeiten*“ auszuschließen (BGH NJW 2008, 1882, 1884).
- Bedeutet grds.: „Face-to-Face“-Identifizierung (*Liesching*, NJW 2002, 3281, 3284), aber auch: z.B. neuer Personalausweis oder ähnlich sichere Systeme. Nicht: schlichte Altersabfragen/Personalausweisnummern etc.).
- Möglich aber Rückgriff auf bereits anderweitig erfolgte persönliche Kontrolle (z.B. nach GwG bei Kontoeröffnung bei einer Bank).
- Rein technische Altersverifikation möglich, wenn sie den Zuverlässigkeitsgrad einer persönlichen Altersprüfung erreicht (BGH NJW 2008, 1882, 1885). Denkbar z.B. über Webcam.

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV)

- Bei „entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten“ (§ 5 JMStV) hat der Anbieter Sorge dafür zu tragen, dass das jeweilige Angebot von Kindern oder Jugendlichen der jeweiligen Altersstufe **üblicherweise nicht wahrgenommen werden kann**.
- Erforderlich sind **technische Hindernisse**, durch die der Abruf des Angebots den betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV) oder aber **zeitliche Begrenzungen** („Sendezeiten“: § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV).

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV)

- Nach § 11 JMStV für Telemedien insbesondere der Einsatz von Jugendschutzprogrammen denkbar, die von der KJM anerkannt worden sind. Bislang ist aber noch kein Programm anerkannt worden, daher praktisch irrelevant.
- KJM hält nutzerseitig einzugebende Personalausweiskennziffer im Hinblick auf § 5 JMStV u.U. für ausreichend. Denkbar, dass auch Verwendung von Kreditkarteninformationen ausreichen könnte (*Liesching* in: Paschke/Berlit/Meyer, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 2. Aufl. 2012, § 5 JMStV, Rn. 8).

Apps und Jugendschutz

- Fraglich, ob Maßnahmen von AppStore-Betreibern ausreichen, um den Anforderungen aus § 5 JMStV zu genügen (näher Baumgartner/Ewald, Apps und Recht, Rn. 448 ff.). So können in den großen AppStores die Eltern den Zugang so konfigurieren, dass nur Apps, die für ein bestimmtes Alter freigegeben sind, genutzt werden können oder die Nutzung von der Eingabe einer PIN abhängig gemacht wird.
- Jugendschutzrechtliche Probleme stellen sich bei Apps in der Regel nicht, weil die Richtlinien der AppStores überwiegend deutlich strenger sind, als der rechtliche Rahmen.
- So wurde beispielsweise Ende 2009 die App des „Stern“ aus dem Apple AppStore entfernt, weil auf dem Cover einer Stern-Ausgabe Nacktheit zu sehen war, was jugendschutzrechtlich an sich vollkommen unbedenklich war.

Indizierung

- § 16 JuSchG verweist für die Rechtsfolgen der Indizierung von Telemedien auf das Landesrecht, so dass hier stets der JMStV einschlägig ist.
- Durchsetzung über den JMStV: § 20 Abs. 4 JMStV erlaubt es, nach § 59 Abs. 3 RStV wegen Verstößen gegen bestimmte jugendschutzrechtliche Vorgaben (§ 4 JMStV) Untersagungs- und **Sperrverfügungen** gegen Telemedien zu erlassen.
- D.h.: Wenn ein Film auf DVD indiziert ist, kann gegen die Verbreitung im Internet nach dem JMStV vorgegangen werden.

Aufsichtsmaßnahmen nach RStV

- „**Untersagung**“ bedeutet i.E. Löschung.
- „**Sperrung**“: Verhinderung der Abrufbarkeit des indizierten Telemediums. Anordnung auch gegen Access-Provider. Pflicht, Nutzer technisch am Abruf der Angebote zu hindern (§ 59 Abs. 4 RStV).
- Erheblicher Eingriff in die Kommunikationsfreiheiten und in die Internet-Infrastruktur: Sperrungsmethoden sind entweder nutzlos („DNS Poisoning“), oder mit äußerst tiefgreifenden Eingriffen in die Internetinfrastruktur verbunden (z.B. „deep packet inspection“).

Danke für die
Aufmerksamkeit

<http://koreng.info/>
akoreng@googlemail.com

